

**Praktikumsrichtlinie
für den
Bachelor of Science Studiengang
Maschinenbau
an der
Ruhr-Universität Bochum**

(Verabschiedet im Jahr 2008)

Nach der Rahmenempfehlung für das Praktikum in den gestuften Studiengängen des Maschinenbaus an den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten des 55. Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik am 6.6.06 in Bremen hat die Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum folgende Praktikumsrichtlinie beschlossen:

Inhalt

1. Zweck der Praktikumstätigkeit
2. Gliederung des Praktikums
 - 2.1. Sachliche Gliederung
 - 2.2. Zeitliche Gliederung
3. Durchführung des Praktikums
 - 3.1. Fachliche Gliederung des Grundpraktikums
 - 3.2. Fachliche Gliederung des Fachpraktikums
 - 3.3. Erläuterungen zum Ausbildungsplan
 - 3.4. Berichterstattung
4. Die Praktikantin oder der Praktikant im Betrieb
 - 4.1. Ausbildungsbetriebe
 - 4.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
 - 4.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb
5. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
 - 5.1. Bewerbung um eine Praktikumsstelle
 - 5.2. Praktikumsvertrag
 - 5.3. Ausbildungsförderung
 - 5.4. Versicherungspflicht
 - 5.5. Urlaub, Krankheit, Fehltage
 - 5.6. Tätigkeitsnachweis (Praktikumsbescheinigung)
6. Anerkennung des Praktikums

7. Sonderbestimmungen

- 7.1. Kumulation von Ersatzzeiten
- 7.2. Berufstätigkeit und Berufsausbildung
- 7.3. Anerkannte Praktika im Studiengang Maschinenbau an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten
- 7.4. Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
- 7.5. Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
- 7.6. Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
- 7.7. Technische Ausbildung im Zivildienst
- 7.8. Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
- 7.9. Ausnahmeregelungen

8. Praktikum im Ausland

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang

1. Zweck der Praktikumstätigkeit

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein Industrie-Praktikum.

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich zum Verständnis der Vorlesungen und zur Mitarbeit in den Übungen des Studiums des Maschinenbaus. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist die praktische Ausbildung wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

In der Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden die Fertigung der Werkstücke, deren Formgebung und Bearbeitung sowie die Erzeugnisse in ihrem Aufbau und in ihrer Wirkungsweise praktisch kennenlernen. Sie sollen sich darüber hinaus vertraut machen mit der Prüfung der fertigen Werkstücke, mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und deren Einbau in Anlagen. Das Praktikum soll nur sekundär handwerkliche Fertigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher in der Art seiner Anlage grundsätzlich von einer Ausbildung in einem technischen Beruf.

Das Praktikum soll das Studium ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. Die Praktikantin oder der Praktikant hat im Fachpraktikum die Möglichkeit, einzelne der Fertigung vor- oder nachgeschaltete Bereiche kennenzulernen und dabei ihr oder sein im Studium erworbenes Wissen beispielsweise im Rahmen von Projektarbeiten umzusetzen.

Abhängig von der Art der Durchführung kann das Praktikum als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dienen, vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten kennengelernt werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Praktikantin oder der Praktikant muss den Betrieb auch als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte - Mitarbeiter kennenlernen, um so ihre bzw. seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen.

Die berufsüberleitende Funktion ist schon in den ersten Wochen des Praktikums wirksam, wenn die Praktikantin oder der Praktikant erkennt, ob er oder sie überhaupt für einen technischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt. Diese Funktion tritt im weiteren Verlauf deutlicher hervor, wenn besonders im Fachpraktikum der Überblick wächst. Als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts nach dem Studium dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein längerer Praktikumsabschnitt in Form eines sogenannten *interdisziplinären Projektpraktikums* durchgeführt wird.

2. Gliederung des Praktikums

2.1. Sachliche Gliederung

Das Industriepraktikum ist aufgeteilt in das Grundpraktikum und das Fachpraktikum.

2.1.1. Grundpraktikum

Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen sowie der funktionsgerechten Montage von Baugruppen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll der Praktikant oder die Praktikantin verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennenlernen. Der Ausbildungsgang ist in sachlicher und zeitlicher Aufteilung im Ausbildungsplan (Kapitel 3.1.) verbindlich festgelegt.

2.1.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll einerseits fachrichtungsbezogene Kenntnisse in verschiedenen Technologien vertiefen, an betriebsorganisatorische und -wirtschaftliche Probleme heranführen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren vermitteln. Um diese Aufgaben zu erfüllen, ist es zweckmäßig, das Fachpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit ab dem 4. Fachsemester durchzuführen. Dann vertieft und verbindet es im Grundpraktikum gewonnene praktische Erfahrungen und die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse.

Die Praktikantin oder der Praktikant kann das Fachpraktikum aus den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten. Zu beachten ist, dass die einzelnen Tätigkeiten nur innerhalb der dort angegebenen Grenzen anerkannt werden.

Teile des Fachpraktikums dürfen auch vor Studienbeginn durchgeführt werden.

2.2. Zeitliche Gliederung

Die Gesamtdauer des Praktikums beträgt mindestens 20 Wochen. Davon entfallen 6 Wochen auf das Grundpraktikum und weitere 14 Wochen auf das Fachpraktikum. Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit von etwa 40 Stunden.

Es wird dringend empfohlen, die 6 Wochen Grundpraktikum und nach Möglichkeit weitere Teile des Fachpraktikums bereits vor Studienaufnahme abzuleisten. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme des Studiums ohne Vorpraktikum möglich.

Die Ausbildungszeit in einem Betrieb soll nach Möglichkeit wenigstens 2 Wochen betragen.

Das Grundpraktikum soll möglichst in einem geschlossenen Zeitraum durchgeführt werden. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Fachpraktikums können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

Um eine ausreichende Breite der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, müssen Tätigkeiten aus mindestens drei (Grundpraktikum) bzw. vier (Fachpraktikum) der im Ausbildungsplan genannten Gebiete (Kapitel 3.) nachgewiesen werden. Alternativ kann im Fachpraktikum ein *interdisziplinäres Projektpraktikum* absolviert werden, welches in sich

mehrere Gebiete erfasst.

Die vorgeschriebenen 20 Wochen des Industriepraktikums sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen. Empfehlenswert zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse ist ein - häufig im Studentenaustausch gefördertes - Praktikum im Ausland.

3. Durchführung des Praktikums

3.1 Fachliche Gliederung des Grundpraktikums

-GP1: Spanende Fertigungsverfahren	1-4 Wochen
-GP2: Umformende Fertigungsverfahren	1-4 Wochen
-GP3: Urformende Fertigungsverfahren	1-4 Wochen
-GP4: Thermische Füge- und Trennverfahren	1-4 Wochen
-GP5: Fertigungs-, Prüf- und Montageverfahren im Produktionsprozess	1-4 Wochen

Das Gebiet GP5 umfasst alle Tätigkeitsfelder des Fachpraktikums im Bereich A. Damit ist es also möglich, Gebiete des Fachpraktikums bereits im Grundpraktikum zu absolvieren.

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Abdeckung von mindestens 3 der 5 genannten Tätigkeitsgebiete GP1 bis GP5
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet

3.2 Fachliche Gliederung des Fachpraktikums

Das Fachpraktikum umfasst Gebiete, die sich mit der Herstellung von Produkten in einem Arbeitsumfeld von Meistern und Facharbeitern beschäftigen, zusammengefasst als ein Bereich A, und Gebiete, die sich mit der Entwicklung und Erprobung von Produkten oder Produktionsverfahren in einem Arbeitsumfeld von Ingenieuren beschäftigen, zusammengefasst als ein Bereich B.

Die Gebiete des Fachpraktikums im Bereich A umfassen:

-FP1: Wärmebehandlung	1-4 Wochen
-FP2: Werkzeug-, Prüfstands- und Vorrichtungsbau	1-4 Wochen
-FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur	1-4 Wochen
-FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle	1-4 Wochen
-FP5: Oberflächentechnik	1-4 Wochen
-FP6: Fertigungssteuerung	1-4 Wochen
-FP7: Montage	1-4 Wochen
-FP8: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt	1-4 Wochen

Die Gebiete des Fachpraktikums im Bereich B umfassen:

-FP11: Konstruktion, Entwicklung, Berechnung	1-4 Wochen
-FP12: Erprobung, Prüfstandsversuche	1-4 Wochen
-FP13: Arbeitsvorbereitung	1-4 Wochen
-FP14: Projektierung, Produktplanung	1-4 Wochen
-FP15: Produktions- und Fabrikplanung	1-4 Wochen
-FP16: Ingenieurdienstleistungen	1-4 Wochen
-FP17: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt	1-4 Wochen
-FPP: <i>Interdisziplinäres Projektpraktikum</i> mit gebietsübergreifenden Tätigkeiten nur nach Genehmigung durch das Praktikantenamt	4-14 Wochen

Als Fachpraktikum müssen unter Einhaltung der maximalen Wochenzahlen je Gebiet Tätigkeiten im Umfang von insgesamt 14 Wochen aus mindestens 4 signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten nachgewiesen werden.

Alternativ hierzu werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten im Teilbereich FPP als *interdisziplinäres Projektpraktikum* anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist.

Das *interdisziplinäre Projektpraktikum* kann in einem Block das gesamte geforderte Fachpraktikum erfüllen.

3.3 Erläuterungen zum Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert ein intensives Bemühen der Praktikantin oder des Praktikanten, sich im Laufe der Praktikumszeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Fertigungsbereiche im Maschinenbau zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Fertigungszweige nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen die Praktikantin oder der Praktikant mehrere kennenlernen soll.

GP1: Spanende Fertigungsverfahren

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Reiben, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen.

GP2: Umformende Fertigungsverfahren

Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

GP3: Urformende Fertigungsverfahren

Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzung der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennenlernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim

Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffspritzen.

GP4: Thermische Füge- und Trennverfahren
Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten. Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V." werden anerkannt.

GP5: Fertigungs-, Prüf- und Montageverfahren im Produktionsprozess
Hierzu gehören alle Tätigkeiten des Bereichs A im Fachpraktikum

Bereich A: Gekennzeichnet durch den überwiegend ausführenden Tätigkeitscharakter

FP1: Wärmebehandlung
Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten.

FP2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau
Anfertigung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen und Schablonen.

FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur
Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie Reparatur.

FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle
Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung, Kennenlernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhanges von Genauigkeit und Kosten.

FP5: Oberflächentechnik
Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u.a.) einschließlich der Vorbehandlung.

FP6: Fertigungssteuerung
Erstellen von Arbeitsplänen oder NC-Programmen, Auftragsbearbeitung im Tagesgeschäft.

FP7: Montage
Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

FP8: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt.

Bereich B: Gekennzeichnet durch den überwiegend entwickelnden, planenden oder lenkenden Tätigkeitscharakter

FP11: Konstruktion, Entwicklung, Berechnung
Konstruieren, Berechnen, Simulieren.

FP12: Erprobung, Prüfstandsversuche
Prototypenbau, -montage und -erprobung, Durchführung von Prüfstandsversuchen.

FP13: Arbeitsvorbereitung
Planung des Fertigungsprozesses, Kostenbetrachtungen, Fertigungsoptimierung

FP14: Projektierung, Produktprogrammplanung
Planung von Baukastensystemen, Anlagenplanung, ingenieurmäßiges Projektmanagement.

FP15: Produktions- und Fabrikplanung
Produktionstechniken und -entwicklungen, Investitionsplanung für Fertigungssysteme.

FP16: Ingenieurdienstleistungen
Berechnungen, Simulation, Prototypen- und Serienplanungen.

FP17: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt

FPP: *Interdisziplinäres Projektpraktikum*
Übergreifende Aufgabenfelder, die vielfältige Bezüge zu mehreren Gebieten des Fachpraktikums haben, nach Genehmigung durch das Praktikantenamt

3.4. Berichterstattung

Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikumsamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen.

Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von 1,5 DIN A4-Seiten inklusive eigener Skizzen verfasst werden.

Im Fachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive eigener Skizzen einen Umfang von ca. 1,5 DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Abgesehen von den in Abschnitt 5 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

Die Beratungsstellen für die Anerkennung des Praktikums geben zusätzliche Hilfen zur Gestaltung und zum Inhalt der Berichte.

4. Die Praktikantin oder der Praktikant im Betrieb

4.1. Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum, vorzugsweise das Grundpraktikum, kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Bundesbahn sowie in größeren Handwerksbetrieben usw. geleistet werden, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

In der Regel sind nicht geeignet - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen, sowie Hochschulinstitutionen.

4.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Industriebetrieben in der Regel von einer Ausbildungsleiterin oder einem Ausbildungsleiter übernommen, die oder der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsrichtlinie für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Sie oder er wird auch die Praktikantinnen und Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über fachliche Fragen unter-

richten.

Hochschulpraktikantinnen und Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung des Praktikums durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

4.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Motivation, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinentechnik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kennenlernen und sich mit den sozialen Problemen beschäftigen.

5. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

5.1. Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Vor Antritt ihrer Ausbildung sollte sich die künftige Praktikantin oder der künftige Praktikant anhand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen durch Anfrage direkt beim Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit usw. bestehen. Nicht die Praktikantenämter, sondern das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten nach. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, muss sich die Praktikantin oder der Praktikant selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

5.2. Praktikumsvertrag

Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

5.3. Ausbildungsförderung

Das Praktikum, auch das vor dem Studium abzuleistende Praktikum (Vorpraktikum gemäß Kapitel 2.2.1.), gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher

förderungsfähig nach BAFöG. Die Praktikantin oder der Praktikant wende sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde ihres bzw. seines Wohnortes.

5.4. Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

5.5. Urlaub, Krankheit, Fehltage

Ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollten die Praktikantin oder der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

5.6. Tätigkeitsnachweis (Praktikumsbescheinigung)

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen.

Die Praktikumsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin oder des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikumstätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift Praktikumszeugnis und/oder die Aussage, dass die/der Studierende als Praktikantin/Praktikant tätig war.

Die Praktikumsbescheinigung kann formlos auf Firmenpapier oder mit der beiliegenden Musterbescheinigung erstellt werden, wenn sie mit Stempel und Unterschrift der Firma versehen ist.

6. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt im Auftrage der Praktikantenprofessorin oder des Praktikantenprofessors der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichtes (von der Firma bestätigt durch Stempel und Unterschrift) und der Praktikumsbescheinigung im Original erforderlich.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Eidesstattliche Erklärungen sind dabei kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.

Das Praktikantenamt entscheidet im Auftrage der Praktikantenprofessorin oder des Praktikantenprofessors, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsrichtlinie entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet die Praktikantenprofessorin oder der Praktikantenprofessor.

7. Sonderbestimmungen

7.1. Kumulation von Ersatzzeiten

Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben.

Darüber hinaus gilt für die unter 7.6. bis 7.9. aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.

7.2. Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 20 Wochen angerechnet bzw. nur soweit, wie sie den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinie entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie der durchlaufende Ausbildungsplan.

7.3. Anerkannte Praktika an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten im Studiengang Maschinenbau bereits anerkannte Tätigkeiten des Praktikums werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

7.4. Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau an Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und geführte Berichte.

7.5. Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 7.1.). 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

7.6. Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige Abiturienten, die ein Studium der Fachrichtung Maschinenbau anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr (Heer, Marine, Luftwaffe) beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten sind mit maximal 8 Wochen als Praktikum anrechenbar, wenn Tätigkeiten gemäß Kapitel 3. dieser Richtlinie durchgeführt werden. Zwecks Anerkennung sind die entsprechenden Berichte und Bescheinigungen (ATN und Wehrdienstbescheinigung) beim Praktikantenamt einzureichen. Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlass (s. Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, S. 291, in der Fassung vom 12.7.67, VMBI 1967, S. 213) die Führung von Praktikumsberichten und das Ausstellen der Praktikumsbescheinigung zugelassen.

7.7. Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Richtlinie entspricht (siehe 7.1.). Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle.

7.8. Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaften" technische Kurse in der Freizeit (Abend- und Wochenendveranstaltungen) angeboten. Die Kurse "Schweißen", "Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung" und "Aluminiumbearbeitung", ggf. weitere nach Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit Kapitel 3.1. dieser Praktikumsrichtlinie, sind ebenfalls auf das Praktikum anrechenbar. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Kapitel 3.4. gilt entsprechend, anstelle von Praktikumsbescheinigungen können die ausgefertigten Maßnahmeblätter des Berufsbildungspasses vorgelegt werden. Auskünfte erteilt das

für den jeweiligen Standort zuständige Kreiswehrrersatzamt - Berufsförderungsdienst. Diese Anrechnungsregelung findet außer auf den Grundwehrdienstleistenden auch auf längerdienende Soldaten (Zeitsoldaten) sowie auf Zivil- und Ersatzdienstleistende Anwendung. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

7.9. Ausnahmeregelungen

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

Industrienah durchgeführte Entwicklungsarbeiten oder die Mitarbeit an entsprechenden Forschungsarbeiten kann mit maximal 8 Wochen als Fachpraktikum im Bereich B anerkannt werden, falls ein Hochschullehrer ausdrücklich bescheinigt, dass in dieser Zeit mindestens 3 Gebiete hiervon bearbeitet worden sind. Zur Anerkennung sind entsprechende Berichte in der genannten Form einzureichen.

8. Praktikum im Ausland

Grundsätzlich können Studierende Teile ihres Praktikums in geeigneten ausländischen Betrieben ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, Teile des Fachpraktikums im Ausland durchzuführen. Die zukünftige Ingenieurin oder der zukünftige Ingenieur erhöht so nicht nur seine fachliche Qualifikation, sondern erhält auch einen Einblick in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder.

9. Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

Die vorliegende Textform der Praktikumsrichtlinie wurde im Jahr 2008 verabschiedet und damit wirksam.

Praktikumsberatung der Fakultät Maschinenbau
Gebäude IB, Raum IB 1/139

Internet: <http://rub.de/praktikum>